

Terminplan und Arbeitshilfe für die Mitarbeitervertretungswahlen nach dem MVG.EKD

Nr.	Ereignis/Aufgabe	Fristen	Rechtsgrundlage	Termine Datum	Erledigungsvermerk
1	Ende der Amtszeit der bisherigen MAV		§ 15 Abs. 1 MVG.EKD		
2	Mitarbeiterversammlung wählt Wahlvorstand	Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen MAV	§ 2 Abs. 1 Wahlordnung		
3	Wahlvorstand wählt Vorsitzende(n) und Schriftführer	Innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl zum Wahlvorstand	§ 3 Abs. 1 Wahlordnung		
4	Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl fest	Nicht später als 3 Monate nach Bildung des Wahlvorstandes	§ 5 Abs. 1 Wahlordnung		
5a	Wahlvorstand erstellt Wahlausschreiben und hängt es aus	Spätestens 5 Wochen vor der Wahl	§ 5 Abs. 1 Wahlordnung		
5b	Wahlvorstand erstellt Wählerliste und hängt sie aus	Spätestens 4 Wochen vor der Wahl	§ 4 Abs. 1		
6	Einspruch gegen die Wählerliste gem. §§ 9 und 10 MVG.EKD	Bis zum Beginn der Wahlhandlung	§ 4 Abs. 2 Wahlordnung		
7	Einreichen von Wahlvorschlägen	Von 3 Wahlberechtigten zu unterzeichnen, binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens	§ 6 Abs. 1 Wahlordnung		
8	Aushang des Gesamtvorschlags	Spätestens 2 Wochen vor der Wahl	§ 7 Abs. 2 Wahlordnung		
9	Durchführung der Wahl nach § 11 MVG.EKD		§ 8 Wahlordnung		
10	Feststellung des Wahlergebnisses	Öffentlich und unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 10 Abs. 1 Wahlordnung		
11	Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Niederschrift	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 11 Wahlordnung		
12	Benachrichtigung der Gewählten	Schriftlich unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 11 Wahlordnung		
13	Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl	Binnen 1 Woche nach Zugang der Benachrichtigung	§ 11 Wahlordnung		
14	Anfechtung der Wahl	Binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe	§ 14 MVG.EKD		
15	Einberufung der 1. Sitzung	Nach Bestandskraft der Wahl, innerhalb von 1 Woche durch Wahlvorstandsvorsitzenden	§ 24 Abs. 1 MVG.EKD		

Phasen der Wahlvorbereitung

Eine neue MAV ist alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April (allgemeine Wahlzeit) zu wählen, es sei denn, dass die bisherige MAV am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt ist (§ 15 Abs. 3 MVG.EKD).

Die Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren (Wählerliste, je 1 Liste, vgl. § 4 Abs. 1 Wahlordnung) ist aufzustellen. Hierbei hat die Dienststellenleitung (hier Referat A4) Amtshilfe zu leisten.

Wichtig: Die ab 12.11.2013 geltenden Änderungen des MVG.EKD beachten!

Wählerliste

In einem Brief teilt der Wahlvorstand (mindestens 4 Wochen vor der Wahl) die Bildung des Wahlvorstandes (Name, Anschriften) und die Wählerliste mit.

So weiß jede/r Wahlberechtigte, wer sonst noch als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in dem Wahlbereich tätig ist und an der Wahl teilnehmen kann.

In diesem Brief muss auch auf die Einspruchsfrist (§ 4 Abs. 2 Wahlordnung) hingewiesen werden, damit jede(r) Mitarbeiter/in oder die Dienststellenleitung, Mitarbeiter, die nicht in der Wählerliste aufgeführt sind, noch in die Wählerliste aufnehmen lassen kann.

Dafür ist es auch nötig, die Liste in jedem Dienststellenteil für eine Woche ausliegen zu lassen.

Der Termin für die MAV-Wahl muss spätestens 3 Monate nach Konstituierung des Wahlvorstandes stattfinden und von diesem festgelegt werden (§ 5 Wahlordnung).

Wahlausschreiben

Spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag ist das Wahlausschreiben in geeigneter Weise bekannt zu machen (z.B. Aushang, Rundschreiben) bzw. den Wahlberechtigten zuzusenden.

Es muss folgende Angaben enthalten (§ 5 Abs. 2 Wahlordnung):

- Ort und Tag seines Erlasses
- Ort, Tag und Zeit der Wahl
- Ort und Zeit der Auslegung der Listen der wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiter/- innen zur Einsichtnahme
- Hinweis auf **Möglichkeit des schriftlichen Einspruchs** gegen die Wählerliste beim Wahlvorstand **bis zum Beginn der Wahlhandlung**
- die Zahl der zu wählenden Mitglieder der MAV (§ 8 MVG.EKD)
- die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl (§ 9 Wahlordnung)
- die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6 Wahlordnung) mit entsprechender Aufforderung sowie Hinweis auf §§ 8, 9 und 10 MVG.EKD (Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit)

Mindestens drei Wahlberechtigte können **binnen 3 Wochen** nach Bekanntgabe bzw. Zugang des **Wahlausschreibens** einen von ihnen unterzeichneten Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen (§ 6 Wahlordnung).

Letzterer prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen sowie deren Einverständnis mit ihrer Nominierung. Beanstandungen sind umgehend dem ersten Unterzeichner mitzuteilen und können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

Gesamtvorschlag

Die wichtigste Phase der Wahlvorbereitung ist erreicht, wenn der Wahlvorstand alle Wahlvorschläge zu dem Gesamtvorschlag zusammengestellt hat (§ 7 Abs. 1 Wahlordnung). Dieser Vorschlag **muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl** allen Wählerinnen und Wählern so gut wie möglich bekannt gemacht werden (§ 7 Abs. 2 Wahlordnung).

Gut ist es, wenn die Vorgeschlagenen aus verschiedenen Berufsgruppen und Abteilungen kommen und damit die neue MAV ein breites Spektrum an Beschäftigten widerspiegeln kann; Männer und Frauen sollen entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle vertreten sein (vgl. § 12 MVG.EKD).

Durchführung der Wahl

Nun kann der Wahltag kommen. Der Wahlvorstand hat sicherlich einen Arbeitstag gewählt, an dem es den meisten Mitarbeitern möglich ist, zum Wahllokal zu kommen.

Im Wahlraum sollten die Wahlutensilien (Wahlurne: leer, verschlossen; Wählerliste; "Wahlzelle" = abgeschirmte Ecke o. Ä. Stimmzettel; Bleistifte) bereitgestellt sein.

Die Briefwahlumschläge werden nach Abschluss des öffentlichen Wahlaktes bei der ebenfalls öffentlichen Stimmzählung geöffnet und mitgezählt (§ 9 Abs. 3, 4 Wahlordnung).

Dann wird das Ergebnis mit der Reihenfolge der Gewählten nach Stimmzahl in einem Protokoll niedergeschrieben und vom Wahlvorstand unterzeichnet (§ 10 Abs. 1 Wahlordnung).

Die Wahlunterlagen werden von der Mitarbeitervertretung für die Dauer von 5 Jahren gesichert aufbewahrt (§ 13 Wahlordnung).

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich "in geeigneter Weise" (Aushang, Rundschreiben) bekannt und benachrichtigt schriftlich die Gewählten (§ 11 Wahlordnung).

Erklärt die oder der Gewählte dem Wahlvorstand nicht innerhalb einer Woche die Nichtannahme der Wahl, so gilt sie als angenommen (§ 11 Wahlordnung).

Wenn es innerhalb von 14 Tagen keine schriftliche Anfechtung der Wahl wegen eines Verstoßes gegen wesentliche Bestimmung über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung gibt (§ 14 MVG.EKD), kann die neue MAV ihre Arbeit beginnen.